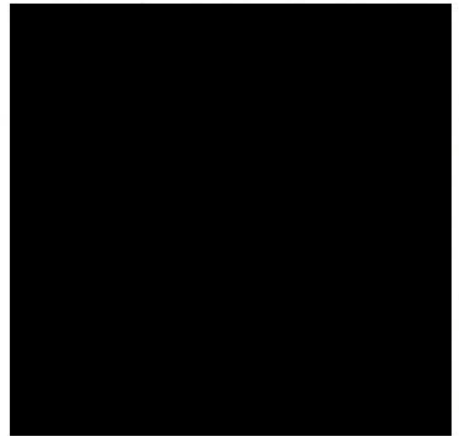




Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Sören Pellmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin



Schriftliche Frage im Dezember 2022

Arbeitsnummer 168

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im Dezember 2022

Arbeitsnummer 168

Frage Nr. 168:

Inwiefern ist der Bundesregierung bekannt, dass aktuell für Jugendliche und junge Erwachsene, die für das Wohnen SGB II-Leistungen beziehen und eine berufliche Reha-Maßnahme mit Internatsunterbringung über das SGB III erhalten, der Anspruch auf Kostenübernahme für das Wohnen (SGB II-Leistung) entfällt, und was wird die Bundesregierung unternehmen insbesondere § 7 Absatz 5 SGB II zu überarbeiten und damit die Kostenübernahme für das Wohnen für diese Gruppe zu garantieren?

Antwort:

Der beschriebene Rechtszustand beruht auf § 7 Absatz 5 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Diese Regelung geht davon aus, dass der fürsorgerechtlich bestehende Wohnbedarf der betreffenden Auszubildenden durch die Internatsunterbringung gedeckt ist. Sofern die Aufnahme der Ausbildung aus dem Haushalt der Eltern erfolgt ist, werden die Unterkunftskosten gegebenenfalls weiter an die Eltern erbracht. Erfolgte die Aufnahme der Ausbildung aus einer eigenen Wohnung heraus, wird diese fürsorgerechtlich betrachtet in der Regel für die Zeit der Ausbildung aufgegeben, da sie nicht mehr bewohnt wird. In besonderen Härtefällen kommen Leistungen nach § 27 Absatz 3 SGB II in Betracht.